



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation vom 2. Juli 2020, aktualisiert und verlängert am 15. September 2020

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 04.06.2020 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende

Anordnungen und Dienstanweisung

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Maximilianeum:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81675 München
- Maximilianstr. 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

2. Zugang zum Maximilianeum

Von allen Personen, die das Maximilianeum betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen – mit Ausnahme derjenigen, die eine allgemeine Zugangsberechtigung nach § 3 der Hausordnung haben – wird eine schriftliche Selbstauskunft eingeholt, die eine Risikobeurteilung ermöglicht.

Eine solche Selbstauskunft ist von jeder Besucherin und jedem Besucher unter Angabe der Personalien gesondert auszufüllen; anders ist dies nur bei begleiteten minderjährigen Personen.

Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden, spätestens nach einem Monat.

Besucherinnen und Besucher sind angehalten, beim Warten vor der Pforte zu anderen Wartenden und gegenüber den Personen, die die Zugangskontrolle durchführen, einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Wird in der Selbstauskunft ein Kreuz bei „Ja“ gesetzt oder wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zugang zum Gebäude verwehrt.

Erkennbar kranken Personen wird ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber.

Soll einer Person, die an einer parlamentarischen Sitzung z.B. als Experte oder Petent teilnehmen möchte, der Zutritt verwehrt werden, ist vor der Entscheidung der / die jeweilige Sitzungsleiter/in zu konsultieren. Im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung der Pressesprecherin herbeizuführen.

Besuchergruppen können vorerst bis Ende des Jahres 2020 an keinen Sitzungen teilnehmen. Einzelbesuchern, insbesondere Petenten, bleibt die Teilnahme an Ausschusssitzungen vorbehalten.

3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Ab Betreten eines Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Gaststätte und die Kantine, sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

Hinsichtlich der den Abgeordneten und Fraktionen zur Nutzung für parlamentarische Zwecke überlassenen Räumlichkeiten wird den jeweiligen Nutzungsrechtsinhabern angeraten, entsprechende eigene Regelungen zu erlassen.

- b) In Sitzungssälen und Besprechungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern am Platz abgelegt werden.

In der Gaststätte und in der Kantine kann die Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der allgemein gültigen Gaststättenregelung, am Tisch ebenfalls abgenommen werden.

Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder der Infektionsschutz in mehrfach belegten Büros durch die Einhaltung des Mindestabstands oder geeignete Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen oder zeitliche Entzerrung der Büronutzung gewährleistet wird.

- c) Für alle Personen, welche zur Risikogruppe für schwere Verläufe zählen, wird die dringende Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken ausgesprochen.

- d) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die zum Beispiel mittels eines ärztlichen Attests oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Als Ersatz ist von diesen Personen ein Visier, sog. face shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 1 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist. Mitgliedern von Besuchergruppen oder Gästen von Veranstaltungen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. tragen können, ist der Zutritt nicht möglich. Dies gilt auch für sonstige nicht dem parlamentarischen Betrieb dienende Personen.

Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gem. Nr. 4 a einzuhalten.

- e) Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. wegen eines Presseinterviews) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot (siehe Nr. 4a) zu beachten.

4. Verhalten in den Gebäuden

- a) In den Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume wird das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,5 Metern) empfohlen. Das Mindestabstandsgebot ist verpflichtend einzuhalten, wenn berechtigterweise (siehe Ziffern 3 a, b, d und e) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird und nicht aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird. Personen, für die gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 6. BaylFSMV der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.

Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegkapazität definiert, die einzuhalten ist.

- b) Alle Säle und Besprechungsräume sind bereits vor der Nutzung sofort nach dem Betreten zu lüften. Bei kalten Außentemperaturen im Winter können 5 Minuten Lüften alle 30 Minuten ausreichen. Im Sommer wird der gleiche Luftaustausch bei höheren Außentemperaturen erst nach 10 Minuten Lüften erreicht. Der Luftaustausch erfolgt bei kalten Außentemperaturen wesentlich schneller und effizienter, da unterschiedliche Dichten zwischen warmer und kalter Luft vorliegen. Dies bedeutet konkret, dass, je weiter die Außentemperatur unter der Innentemperatur liegt, der Lüftungszyklus auf bis zu 5 Minuten verkürzt sowie das Lüftungsintervall auf bis zu 30 Minuten verlängert werden können.

Alle Säle ohne automatische Lüftung (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend alle 20 bis 30 Minuten zwischen 5 und 10 Minuten (abhängig von den Außentemperaturen) durchzulüften.

Säle und Besprechungsräume mit Belüftungsanlage (Säle 1, 2 und 3, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal sowie IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2) sind alle 2 Stunden für mindestens 5 Minuten durchzulüften.

- c) Die Aufzugsanlagen sollten grundsätzlich jeweils nur von maximal 2 Personen benutzt werden, wobei gehbehinderten Personen Vorrang einzuräumen ist. Lediglich im Besucheraufzug Süd ist eine parallele Nutzung durch 6 Personen möglich.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Situation im Parlament eine ganz Besondere ist: Die Mitglieder des Landtags kommen aus allen Regionen Bayerns zu den gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammen und tragen – sollten sie sich gegenseitig infizieren – im schlimmsten Fall das Virus auch in alle Regionen Bayerns. Ohne der sofortigen Vollziehung der Anordnungen kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger Sars-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht erreicht werden.

6. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gem. Art. 31 VwZVG. Bei der Höhe des Zwangsgelds kann der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ (BayMBI. 2020 Nr. 349) ein Orientierungsrahmen sein. Das Zwangsgeld kann im Wiederholungsfall auch mehrfach und in der Höhe gestaffelt festgesetzt werden (Art. 37 S. 2 VwZVG).

Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen diese hausordnungsrechtlichen Anordnungen gemäß § 112 OWiG bußgeldbewehrt. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Anordnungen einschließlich Begründung sind im Internet unter www.bayern.landtag.de auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str.1, 81675 München einsehbar.

7. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung und Dienstanweisung tritt am 03.07.2020, die Aktualisierung am 18.09.2020, in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

gez.
Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags